



KURS-Kurs

Ein berufsbegleitendes Weiterbildungsangebot von KURS in Zusammenarbeit mit dem Finanzplan College in Berlin

Beginnend mit Heft 2 macht **KURS** seine Leser mit dem Lehrstoff für die IHK-Prüfung zum „Fachberater/-in für Finanzdienstleistungen“ vertraut, und zwar stets mit aktuellen Themen. Damit ist auch die Einbindung in die Tagesarbeit gewährleistet; der Nachwuchs, an den sich der **KURS-Kurs** vornehmlich wendet, hat deshalb einen leichten Zugang.

Für unsere Abonnenten ist ein Dialog in **KURS Online** (<http://www.kursverlag.de>) eingerichtet; hier kann der Leser anhand eines Kataloges von Prüfungsfragen das Gelernte selbst überprüfen und auf Richtigkeit auswerten lassen. Die für den Zugang nötige Abonnements-Nummer steht auf der Rechnung und auf dem Versandaufkleber.

Finanzplan College (<http://www.finanzplan.de>) ist eine gemeinsame Tochter der Finanzplan Management GmbH und GOING PUBLIC! in Berlin. Diese Trainings- und Weiterbildungsgesellschaft ist spezialisiert auf unabhängige Finanzdienstleister und kann auf die ursprünglich vor allem im Bankensektor gesammelten Erfahrungen von GOING PUBLIC! zurückgreifen.

Finanzplan College bietet Seminare und Trainings im gesamten Bundesgebiet an. Auch sein zweibändiges Werk „Praxiswissen Finanzdienstleistungen“ (Stam Verlag Köln) weist das Team Kuckertz, Perschke, Rottenbacher und Ziska als kompetent aus.

Was bin ich als Finanzdienstleister wert?

Ohne Kenntnis über seine Kostenstruktur weiß kein Finanzdienstleister, was seine Dienstleistung – etwa der Verkauf eines Investmentfonds – eigentlich kostet und welchen Preis er dafür erzielen müsste. Oder was ihn die Stunde Büroarbeit kostet.

Nehmen wir an, Sie sitzen in Ihrem Büro und einer Ihrer Kunden ruft Sie an. Er fragt Sie zum wiederholten Male, warum der Investmentfonds, dem Sie ihm als langfristige Anlage empfohlen haben, in den letzten Monaten an Wert verloren hat. Das Ganze dauert so ca. eine Viertelstunde.

Hat dieser Kundenkontakt Sie etwas gekostet? Nun, da der Kunde Sie ja angerufen hat, darf er ja auch die Gebühren bezahlen. Auch mussten Sie keine teure Recherche unternehmen, um die Kundenfragen beantworten zu können. So weit so gut. Aber ist da nicht noch etwas mehr?

Sie kennen das: Sie sammeln Belege für alle Ausgaben, die Sie Ihrem Betrieb/Ihrer Tätigkeit zuordnen können. Diese mindern dann entweder im Rahmen einer Einnahmen-/Überschussrechnung oder – wenn Sie eine Bilanz aufstellen – einer Gewinn- und Verlustrechnung Ihren Gewinn oder erhöhen

Ihren Verlust. (Die zweite Möglichkeit lassen wir dem angenehmeren Gefühl wegen im weiteren einfach außer Betracht. Genauso wird im Folgenden stets die Gewinn- und Verlustrechnung eines Einzelunternehmers als finanzbuchhalterische Grundlage angenommen.)

Wenn Sie also einen Beleg über DM 400,00 ohne Vorsteuer¹ für Büromaterial an Ihren Steuerberater geben, spricht der Kaufmann von *Aufwand*, den Sie gerade produziert haben. Dieser Aufwand vermindert Ihren Gewinn um DM 400,00. Und bei einem persönlichen Grenzsteuersatz von 40% „sparen“ Sie somit Steuern in Höhe von DM 160,00. Dies ist auch insofern logisch, da **Aufwendungen** den „**Wert eines verbrauchten Gutes**“ darstellen und diesen „Verbrauch“ mit Einkommensteuer zu belegen wäre selbst in Deutschland nicht mehr erklärbar.

¹ sofern Sie vorsteuerabzugsberechtigt sind

Die „Spielregeln“ der Finanzbuchhaltung, an die Sie oder Ihr Steuerberater sich halten müssen, findet man u. a. in der Abgabenordnung (AO), im HGB, im EStG und im AktG, GmbHG bzw. GenG sowie abgeleitet aus den Gesetzen in den *Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung* (GOB). Letztendlich nimmt also der Gesetzgeber direkten Einfluss auf die Höhe Ihres aus-

zuweisen- den Gewinns. Ist ja auch verständlich, da er ja der Steuereinknehmer ist.

Beim Ausgangsfall kann uns also die Finanzbuchhaltung also nicht helfen. Es wurde ja kein Aufwand produziert.

Zum Glück gibt es aber noch ein anderes „Instrument“, mit dem wir der Ausgangsfrage auf den Grund gehen können.

Hierzu müssen wir in die Welt der sogenannten Kostenrechnung (manch-

Die Themen heute:

Grundlagen des betrieblichen Rechnungswesens
• Aufgabe und zweck der Kostenrechnung • Preiskalkulation

Prüfungsfächer:

Grundlagen der Volks- und Betriebswirtschaftslehre

mal auch Kosten- und Leistungsrechnung oder Kosten- und Erlösrechnung genannt) gehen. Die gute Nachricht gleich vorweg: Sie ist gesetzlich nicht geregelt und es besteht auch keine Pflicht, diese im Unternehmen einzuführen. Klingt verlockend?

In der Tat bietet die Kostenrechnung jedem Unternehmer die Möglichkeit, u.a.

- den tatsächlichen Unternehmensgewinn („Betriebsergebnis“)
- die tatsächlichen Kosten für eine Produkterstellung

ermitteln zu können. „Tatsächlich“ bezieht sich hier auf das Fehlen steuerlicher Vorschriften in der Kostenrechnung. Ein Beispiel?

Sie kaufen sich ein Notebook. Da Sie immer die neueste Software benutzen ist es wahrscheinlich, dass Sie in zwei Jahren bereits ein neues benötigen. Zur Vereinfachung sei noch angenommen, dass es nach diesen zwei Jahren nichts mehr wert sei. Die DM 3.000,00 netto für diesen Rechner müssen Sie also mindestens in diesen zwei Jahren auch wieder verdienen. Ansonsten hätte sich diese Anschaffung nicht gelohnt.

Anders gesagt: dieses Notebook kostet Sie pro Jahr allein über die Anschaffung DM 1.500,00.

Die Finanzbuchhaltung und damit gezwungenermaßen auch Ihr Steuerberater geht an diesen Fall allerdings etwas anders heran. Der reine Kauf des Notebooks stellt gegenüber dem Finanzamt keinen Aufwand dar! Es ist lediglich ein Tausch: Bargeld gegen Computer. Wenn Sie sofort nach dem Kauf einen Vermögensspiegel machen würden, wären Sie noch genauso reich oder arm wie vorher, oder?

Und nun kommt das Finanzamt (oder genauer gesagt das Bundesministerium der Finanzen) und schreibt Ihnen vor, wie lange die steuerliche Nutzungsdauer Ihres Notebooks sein darf, die Ihr Steuerberater ansetzen kann. Dieses geschieht mittels sogenannter AfA-Tabellen (AfA = Absetzung für Abnutzung). Die AfA-Tabelle für „allgemein verwendbare Anlagegüter“ finden Sie übrigens auf der Homepage des Bundesfinanzministeriums unter: <http://www.bundesfinanzministerium.de/afatabs.pdf> Eine Veränderung dieser Abschreibungsdauer ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.

Dort lesen Sie, dass Notebooks über drei Jahre abgeschrieben werden müssen. Abgeschrieben? Als Abschreibung bezeichnet man die Verteilung der Anschaffungskosten auf die Nutzungsdauer.

Abschreibung pro Jahr:

$$\frac{3.000,00 \text{ DM}}{3 \text{ Jahre Nutzungsdauer}} = 1.000,00 \text{ DM}$$

Hier wären es also DM 1.000,00 pro Jahr, die als Aufwand in Ihre Gewinn- und Verlustrechnung einfließen und Ihren Gewinn mindern würden (lineare Abschreibung).

Merken Sie einen Unterschied?

In der Welt der Finanzbuchhaltung kostet Sie das Notebook DM 1.000,00 pro Jahr; in der Welt der Kostenrechnung aber DM 1.500,00:

$$\frac{3.000,00 \text{ DM}}{2 \text{ Jahre Nutzungsdauer}} = 1.500,00 \text{ DM}$$

Wenn Sie sich nun fragen, welches der richtige, welches also der tatsächliche Wert ist, dann werden Sie wahrscheinlich so wie viele andere auf den Wert der Kostenrechnung (DM 1.500,00) kommen. Denn dieser errechnet sich nach Ihren persönlichen Angaben und Anforderungen, während der Wert der Abschreibung in der Finanzbuchhaltung sich nach Vorgaben aus dem Finanzministerium errechnet.

Wodurch unterscheiden sich Aufwand und Kosten?

Kosten sind nach der Definition „**betriebsbedingter** und bewerteter Verzehr von Gütern und Dienstleistungen innerhalb einer Abrechnungsperiode“. Ein sehr wichtiges Abgrenzungskriterium ist also der Zusammenhang mit dem Betriebszweck („betriebsbedingt“). Kosten entstehen somit nicht, wenn der Verzehr von Gütern und Dienstleistungen nicht mit dem Betriebszweck zusammenhängen!

Folgende Grafik soll diesen Unterschied deutlicher werden lassen:



Neutraler Aufwand: Fließt nicht in die Kostenrechnung ein! Er ist dann neutral, wenn er:

- **periodenfremd** ist (z.B. eine Steuernachzahlung im Jahre 2001 für 2000)
- **betriebsfremd** ist (z.B. In Ihrem Firmengebäude unterhalten Sie auch eine Wohnung, die Sie vermieten. Da nun die Vermietung nicht zu Ihrem Unternehmenszweck gehört, sind die damit verbundenen Aufwendungen „betriebsfremd“. Die Einnahmen sind dann auf der anderen Seite „betriebsfremde“ Erträge.)

- **außerordentlich** ist (z.B.: ein Blitzschlag zerstört Ihnen die Festplatte Ihres PC und sie haben einmalige Wiederherstellungsaufwendungen)

Zweckaufwand: Dieser Aufwand ist betriebsbedingt, hängt also mit dem Betriebszweck untrennbar zusammen (z.B. Gehälter für Ihre Mitarbeiter).

Grundkosten: Die Grundkosten entsprechen vom Betrag her dem Zweckaufwand, da der Zweckaufwand ja auch „betriebsbedingt“ ist. Man spricht daher öfters auch von den „aufwandsgleichen Kosten“.

Zusatzkosten: Den Zusatzkosten (oder auch kalkulatorische Kosten genannt) stehen keine Aufwendungen in der Finanzbuchhaltung gegenüber. Sie fallen „zusätzlich“ an.

Die Zusatzkosten werden an unserem Notebookbeispiel deutlich. Daher die obere Grafik diesmal mit den entsprechenden DM-Beträgen:



Da Sie das Notebook nur zwei Jahre nutzen können, schreiben Sie es also in Ihrer Kostenrechnung, die übrigens auch „internes Rechnungswesen“ genannt wird, eben auch nur über diese zwei Jahre ab. Daher haben Sie also – verglichen mit der Finanzbuchhaltung intern DM 500,00 zusätzliche Kosten. Man spricht hier auch von der kalkulatorischen Abschreibung.

Ein weiteres Beispiel für die Zusatzkosten kann der „kalkulatorische Unternehmerlohn“ sein. Wenn Sie wie oben schon als gegeben angenommen, Einzelunternehmer sind, dann

zahlen Sie sich ja kein klassisches Gehalt aus – wie ein angestellter GmbH-Geschäftsführer es bekäme –, sondern finanzieren Ihren Lebensunterhalt durch Entnahmen/Ausschüttungen.

Nehmen wir einmal folgende Situation an: Sie sitzen in Ihrem Lieblingslokal und neben Ihnen sitzt eben solch ein fest angestellter GmbH-Geschäftsführer. Sie und dieser Kollege sind in derselben Branche tätig und Ihre Unternehmen sind auch noch genau gleich groß. Nach ein paar Bier werden beide Parteien etwas offener was die Preisgabe von Unternehmensdaten angeht und Sie vergleichen die Gewinnsituationen.

Sie sind frohen Mutes und werfen einen Betrag von DM 90.000,00 Gewinn (=Ergebnis der Gewinn- und Verlustrechnung) in den Ring. Der GmbH-Geschäftsführer ist etwas deprimiert und gibt zu, dass die GmbH es gerade geschafft hat, einen Gewinn von DM 800,00 auszuweisen. Sind Sie nun besser?

„Nein“ würde Ihr Kostenrechner sagen. Denn so leicht können Sie diese beiden Ergebnisse von Unternehmen verschiedener Rechtsform nicht vergleichen. So ist im Gewinn der GmbH ja schon das komplette Gehalt des Geschäftsführers als Aufwand mit enthalten. Sie dagegen müssen ja von den DM 90.000,00 Gewinn noch leben. Wenn Sie sich die 90.000,00 als Ausschüttung gönnen, dann hat ja auch Ihre Unternehmung als solches keinen Gewinn gemacht, oder?

Und das ist genau der Ansatzpunkt des „kalkulatorischen Unternehmerlohns“. Vom Gewinn der Einzelunternehmung muss das fiktive Gehalt eines Geschäftsführers noch abgezogen werden, um den Wert des eigentlichen Unternehmens beurteilen zu können (z.B. der Wert der Kundenkontakte, Bestände, Ruf etc.). Wenn Sie bei dieser Unterhaltung nämlich feststellen, dass der GmbH-Kollege ein Gehalt von DM 150.000,00 für genau die gleiche Arbeit erhält und diese Höhe auch noch marktüblich sei, dann folgert was für Ihre Einzelunternehmung daraus?

Wenn Sie einmal nicht mehr arbeiten können oder wollen und müssten sich einen Geschäftsführer am Markt „einkaufen“: Ihre Unternehmung würde Verlust machen! Haben Sie diese Be-

rechnung schon einmal für sich selbst bzw. für Ihr Unternehmen vorgenommen?

Wozu ist das alles wichtig?

Sie bieten ein Produkt an. Sagen wir: Investmentfonds. Und von dem Verkauf dieses Produkts leben Sie. Daher sollten Sie genau wissen, was Ihre Dienstleistung eigentlich kostet. Denn ohne das Wissen über Ihre Kostenstruktur können Sie ja eigentlich auch keinen Preis für Ihre Dienstleistung festlegen, oder?

Sie merken es vielleicht, wir nähern uns langsam wieder dem Ausgangsfall. Nehmen wir folgendes an:

1. Sie verdienen pro Jahr DM 90.000,00
2. Sie arbeiten 1.800 Stunden pro Jahr.

Mit der einfachen Divisionskalkulation können Sie nun ausrechnen, wieviel Sie pro Stunde eigentlich „kosten“:

$$\frac{\text{DM 90.000,00}}{1.800 \text{ Stunden pro Jahr}} = \text{DM 50,00}$$

1.800 Stunden pro Jahr

Wenn Sie also mal auf dem Weg zum Kunden nur eine Stunde im Stau stehen „kostet“ Sie dies DM 50,00!

Wie hoch ist dieser Wert bei Ihrem persönlichen Einkommen?

Wenn Sie sich diesen Wert ausrechnen, können Sie ab sofort also besser entscheiden: Mache ich eine Sache selbst oder hole ich mir eine Unterstützung? Wenn Sie DM 50,00 pro Stunde bei Ihrer gegenwärtigen Tätigkeit „wert“ sind: Warum machen Sie noch viele Büroarbeiten selbst, obwohl Sie über Zeitarbeitsfirmen Büroassistenten bereits für ca. DM 33,00 pro Stunde bekommen könnten? Warum machen Sie vielleicht sogar noch die Ablage selbst, anstatt beim Kunden zu sein?

Wenn Sie es schaffen, sich von administrativen Tätigkeiten zu entlasten, also (scheinbar) eine Investition in Arbeitshilfen zu tätigen, könnten Sie dadurch mehr Zeit beim Kunden verbringen. Als „Belohnung“ sollte es Ihnen dadurch sogar möglich sein, den oben ausgerechneten Wert von DM 50,00 auf vielleicht DM 60,00 zu erhöhen.

Genauso kann man die Kosten pro Stunde Notebookbenutzung ausrechnen: Wenn Sie das Notebook im Jahr 750 Stunden benutzen, dann ergäbe sich folgende Rechnung:

$$\frac{\text{DM 1.500,00 kalk. Kost. p.a.}}{750 \text{ Stunden}} = \text{DM 2,00 pro Std.}$$

Eine Stunde beim Kunden mit Notebookbenutzung kostet daher nun auf

einmal DM 50,00 + DM 2,00 = DM 52,00. Wenn Sie nun noch

- Ihre Büromiete
- die PKW-Kosten
- Versicherungen
- Ihre persönliche Altersvorsorge
- den Rechnungsbetrag Ihres Steuerberaters etc.

anteilig hineinkalkulieren, kommen Sie so langsam auf den wahren Wert, auf die tatsächlichen Kosten Ihrer Beratungsleistung!

Sie können somit ab sofort besser den Preis für Ihre Leistungen festlegen und somit auch die Frage vom Anfang dieses Artikels für sich selbst beantworten. Gerade wenn das Thema Honorarberatung stärker diskutiert werden sollte, wird dies ein unentbehrliches Handwerkszeug werden.

Zum Schluss noch eine kurze Übersicht über die unterschiedlichen Begriffe im Bereich Finanzbuchhaltung/Kostenrechnung:

Finanzbuchhaltung

- externes Rechnungswesen, da an externe Adressaten gerichtet: Finanzamt/Aktionäre etc.

- Aufwand
- Ertrag
- Gewinn = Erträge - Aufwendungen
- Dient u.a. zur Berechnung der Steuerlast

Kostenrechnung

- internes Rechnungswesen, da nur für Sie als Unternehmensinhaber bestimmt.
- Kosten
- Erlöse
- Betriebsergebnis = Erlöse - Kosten
- Dient u.a. zur Errechnung von Preisuntergrenzen oder zur Erstellung von Wirtschaftlichkeitsberechnungen.

Dieser Beitrag konnte nur einen kleinen Ausschnitt der Kostenrechnung beleuchten. Auf dem Weg zum öffentlich anerkannten Abschluss „Fachberater/-in für Finanzdienstleistungen (IHK)“ werden Sie wesentlich tiefer in diese Materie einsteigen. Falls dieses Thema auch ohne diesen Abschluss für Sie interessant ist und Sie mehr wissen möchten: schicken Sie uns eine E-Mail.

Autor: Frank Rottenbacher
Fachwirt für Finanzberatung (IHK), Mitherausgeber der beiden Bände „Praxiswissen Finanzdienstleistungen“, Stam Verlag, Dozent des Finanzplan College.
E-Mail: college@finanzplan.de



Überprüfen Sie Ihr Wissen:

1. Aufgabe

Im Wirtschaftsleben spielt die „Abschreibung“ eine große Rolle. Welche der nachfolgenden Aussagen ist korrekt?

1. Der Kauf eines PKW kann sofort als Aufwand und damit steuermindernd gebucht werden.
2. Der Unternehmer bzw. dessen Steuerberater kann frei entscheiden, über welchen Zeitraum ein Wirtschaftsgut in der Finanzbuchhaltung abgeschrieben wird.
3. Als Abschreibung bezeichnet man die Verteilung der Anschaffungskosten auf die Nutzungsdauer. Die Nutzungsdauer kann aus den AfA-Tabellen entnommen werden.
4. Der kalkulatorische Abschreibungsbetrag darf nie geringer sein als der Abschreibungsbetrag in der Finanzbuchhaltung.

2. Aufgabe

Wann ist ein Aufwand „neutral“? Wenn er...

1. periodenfremd ist
2. außerordentlich ist
3. betriebsfremd ist
4. steuerlich nicht abzugsfähig ist

3. Aufgabe

Warum fließt der neutrale Aufwand nicht in die Kostenrechnung ein?

1. Der neutrale Aufwand ist ja Aufwand, der entweder periodenfremd, außerordentlich oder sogar betriebsfremd ist. Damit würde er das „tatsächliche“ Ergebnis des Unternehmens verfälschen.
2. Diese Aussage ist falsch. Der neutrale Aufwand fließt als sogenannte „Zusatzkosten“ in die Kostenrechnung mit ein.
3. Da der neutrale Aufwand ja u.a. betriebsfremd ist, stehen dem internen Rechnungswesen (also der Kostenrechnung) diese Daten gar nicht zur Verfügung.
4. Die Höhe des neutralen Aufwands ist immer so gering, dass sich die Einbeziehung in die Kostenrechnung gar nicht lohnen würde.

4. Aufgabe

Wie sind Kosten vollständig richtig definiert?

1. Kosten sind erstellte Güter und Dienstleistungen.
2. Kosten sind leistungsbedingter Wertezuwachs.
3. Kosten stellen den bewerteten betriebsbedingten Verzehr an Gütern und Dienstleistungen in einer Periode dar.
4. Kosten sind Entgelte für die erbrachten Dienstleistungen.

5. Aufgabe

Was sind „Zusatzkosten“?

1. Mietzahlung für die angemieteten Geschäftsräume.
2. Die Bank belastet Ihr Girokonto mit Sollzinsen.
3. Abschreibung für den Kopierer, der in der Finanzbuchhaltung bereits vollständig abgeschrieben ist und weiter genutzt wird.
4. Spende an „Brot für die Welt“.

6. Aufgabe

Sie kaufen sich einen PKW, den Sie ausschließlich betrieb-

lich nutzen. Laut AfA-Tabelle können Sie ihn über sechs Jahre abschreiben. Intern gehen Sie aber von einer Nutzungsdauer von nur vier Jahren aus. Wie hoch sind die Zusatzkosten bei DM 42.000,00 DM Anschaffungskosten?

1. 7.000,00 DM
2. 10.500,00 DM
3. 9.000,00 DM
4. 3.500,00 DM
5. Bei diesem Beispiel entstehen keine Zusatzkosten!

7. Aufgabe

Am Ende der Kostenrechnung werden die Kosten von den Erlösen abgezogen, um den Gesamterfolg der Unternehmung berechnen zu können. Man spricht dann vom...

1. Gewinn
2. Betriebsergebnis
3. Jahresüberschuss
4. Teilbetriebsergebnis
5. Bruttospanne

8. Aufgabe

Mit den Instrumenten der Kostenrechnung kann man also unter anderem...

1. ...die Preisuntergrenze für ein Produkt ermitteln.
2. ...die Steuerbelastung des laufenden Jahres genau vorhersagen.
3. ...den Steuerberater kontrollieren.
4. ...die Wirtschaftlichkeitsberechnung bestimmter Kostenstellen leider nicht durchführen.

9. Aufgabe

Der kalkulatorische Unternehmerlohn wird im Rahmen der Kostenrechnung nicht (!) berechnet, um...

1. ...das Betriebsergebnis von Unternehmen unterschiedlicher Rechtsform mit einander vergleichen zu können.
2. ...die Arbeitsleistung des Unternehmers in die Produktkalkulation einbeziehen zu können.
3. ...diesen Lohn steuerlich geltend machen zu können.
4. ...zu analysieren, ob das Unternehmen auch bei einem angestellten Geschäftsführer mit Gewinn arbeiten würde.

10. Aufgabe

Im Artikel wurde beschrieben, wie Sie ausrechnen können, wieviel Sie pro Stunde „kosten“. Welche der nachfolgenden Aussagen ist falsch(!) ?

1. Wenn Sie wissen, wieviel Sie pro Stunde „kosten“, dann können Sie besser einen Preis für Ihre Dienstleistungen festlegen.
2. Sie können dann besser entscheiden, ob Sie selbst bestimmte Tätigkeiten machen, oder, ob Sie sich Unterstützung von „außen“ einkaufen.
3. Diesen kalkulatorischen Unternehmerlohn müssen Sie dann als geldwerten Vorteil in Ihrer Einkommensteuererklärung angeben.
4. Sie wissen dadurch auch, wieviel eine Stunde Ihrer Freizeit wert ist.